



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 22.11.2018
Meldungsnummer: UV01-0000000090
Kanton: AI

Publizierende Stelle:
Bezirksgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden, Unteres
Ziel 20, 9050 Appenzell

Entscheid betreffend Organisationsmangel Clean World Technologies AG

Klagende Partei:
Handelsregisteramt des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse
2, 9050 Appenzell

Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht (Art.
174 SchKG und Art. 319 ff. ZPO i.V.m. Art. 7 Ziff. 2 EG ZPO).

Beklagte Partei:
Clean World Technologies AG
CHE-112.359.371
Sandgrube 29
9050 Appenzell

E 162-2018 Verfügung vom 05. November 2018

1. Die 'Clean World Technologies AG' wird aufgefordert,
innert gerichtlicher Frist bis Montag, 10. Dezember 2018
einen Verwaltungsrat sowie eine zur Vertretung befugte
Person mit Wohnsitz in der Schweiz zu bestellen und
beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.
2. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist wird die Gesell-
schaft kostenfällig aufgelöst und ihre Liquidation nach
den Vorschriften über den Konkurs angeordnet
(Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 147 ZPO). ...

Entscheiddatum: 05.11.2018

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Bezirksgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden
Unteres Ziel 20
9050 Appenzell

Rechtliche Hinweise:
Diese Verfügung kann innert zehn Tagen nach Zustellung
schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Kantonsge-
richtspräsidenten, Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell ange-
fochten wer-den. Die Parteien können dabei neue Tatsachen
geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Ent-
scheid eingetreten sind. Die angefochtene Verfügung ist
beizulegen. Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die